

Satzung des Vereins
EUROPEAN ASSOCIATION FOR SUSTAINABLE
LABORATORIES - EGNATON e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen:
„European Association for Sustainable
Laboratories – EGNATON.e.V.“

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister
einzutragen.

(3) Sitz des Vereins ist in Bensheim.
Allgemeiner Gerichtsstand und
Gerichtsstand bei Klagen aus dem
Mitgliedschaftsverhältnis ist
Darmstadt.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein fördert, entwickelt und
verbreitet weltweit nachhaltige
Technologien und Prozesse bei der
Planung, Einrichtung und dem Betrieb
von Laboratorien.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke
insbesondere durch:

- a) Aufbau eines Europäischen Netzwerks
mit dem Ziel nachhaltiger und
zukunftsicherer Laboratorien,
- b) EGNATON unterstützt nationale
Netzwerke für nachhaltige
Laboratorien,
- c) Durch Verbreitung der Vision und
Unterstützung des nachhaltigen
Europäischen Labors der Zukunft
beruhend auf den Bedürfnissen der
Interessengruppen, wie Nutzer,
Eigentümer, Betreiber, Planer und der
öffentlichen Hand,
- d) Durch Förderung der Entwicklung und
Ermöglichen eines Austauschs der
„best practice“ und Ideen zwischen
den nationalen
Nachhaltigkeitsorganisationen und
Netzwerken für Laboratorien,
- e) Förderung und Entwicklung von
Zertifizierungs- und
Standardisierungssystemen, und
Regelwerken, die zur Unterstützung
von nachhaltigen Laboratorien

aufgebaut werden und diese
voranbringen und eine
Harmonisierung internationaler
Richtlinien und Standards, die dem
obigen Zweck dienen.

(2) Der Verein ist berechtigt, die
vorgenannten Zwecke auch durch die
Einschaltung von Tochtergesellschaften
oder im Rahmen von Kooperationen
mit anderen Körperschaften oder
staatlichen Stellen zu verfolgen.

§ 3 Bekenntnis zur Gemeinnützigkeit

(1) Die Europäische Gesellschaft für
Nachhaltige Labortechnologien
(nachfolgend EGNATON genannt)
verfolgt die Förderung von
Umweltschutz, Gesundheitsschutz
und soziokulturellen Zielen. Die
freiwillige Verpflichtung zu hohen
Qualitätszielen von Laboratorien und
den angewendeten Technologien zielt
darauf ab, positive Effekte für
Gesellschaft und Natur durch den
Betrieb von Laboratorien zu
maximieren und negative Effekte zu
minimieren. Vor diesem Hintergrund
verpflichtet sich die EGNATON in
ihrem Handeln der Allgemeinheit zu
dienen und diese zu fördern. Die
Selbstverpflichtung zur
Gemeinnützigkeit ist diesem Anspruch
folgend erklärte Regel für sämtliche
Tätigkeiten. Die EGNATON vertritt
besonders die Ziele ihrer Mitglieder,
ressourcenschonende,
umweltfreundliche und
wirtschaftliche Laboratorien zu
errichten und zu betreiben unter
besonderer Beachtung der Sicherheit,
Gesundheit und Behaglichkeit der
Labornutzer und ihrer interaktiven
Anforderungen, sowie der
Erwartungen aus dem
gesellschaftlichen Umfeld. Diese Ziele
werden mit Hilfe von
Handlungsrichtlinien und eventuell
internationalen
Qualitätszertifizierungen und
entsprechenden Bildungs- und
Forschungsmaßnahmen instrumentell
und teilweise entgeltlich gefördert.
Aus diesen Gründen ist die EGNATON

unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten nicht gemeinnützig und kann keine Spendenbescheinigungen ausstellen.

- (2) Die EGNATON ist konfessionell, partei- und verbandpolitisch neutral. Alle Mittel der EGNATON dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Vereinsämter sind mit Ausnahme der Geschäftsführung und deren Mitarbeitern Ehrenämter.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern, die im Auftrag des Vereins mit Aufwendungen verbundene Tätigkeiten verrichten, können diese Aufwendungen erstattet werden.
- (4) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
- a) Ordentliche Mitglieder,
 - b) Gruppenmitglieder,
 - c) Teilm Mitglieder,
 - d) Fördernde Mitglieder,
 - e) Ehrenmitglieder

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person sowie Körperschaften, Anstalten, wissenschaftliche Einrichtungen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften oder sonstige juristische Personen werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise Labortechnologien verbunden sind. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaft ausübt.

- (3) Gruppenmitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, deren Dachorganisation ordentliches Mitglied ist. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Mitgliedschaft ausübt.

- (4) Teilm Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise Labortechnologien verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können; erfasst sind insbesondere Vollzeitstudenten.

- (5) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Juristische Personen müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe/Vertreter einen Vertreter benennen, der die Fördermitgliedschaftsrechte ausübt.

- (6) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung.

- (1) Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme dieses Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Präsidiums beantragen.
- (2) Die Stimmberechtigung beginnt unmittelbar nach Beginn der Mitgliedschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist und das Mitglied zuvor zweimal schriftlich von der Geschäftsführung gemahnt wurde. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Gegen die schriftlich begründete Entscheidung des Präsidiums kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung anrufen. Dies entscheidet abschließend.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens, Erlösen aus Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienen sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen im Rahmen der

Organisation und Vergabe des Qualitätszeichens oder anderen Dienstleistungen.

- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Gruppen- und Teilmitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche, Gruppen- und Teilmitglieder wird durch Aufstellung einer Gebührenordnung vom Präsidium beschlossen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag binnen eines Monats nach der Aufnahme in den Verein fällig. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto. Jedes Mitglied, das den Jahresbeitrag bis zu diesem Stichtag nicht bezahlt hat, befindet sich im Verzug.
- (5) Das Präsidium kann ein Mitglied ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitgliedes dies geboten erscheinen lassen.
- (1) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vor der Aufnahme mit dem Präsidium vereinbart.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind in folgender Reihenfolge:

- a) Das Präsidium (Vorstand),
- b) Die Geschäftsführung,
- c) Die Buchhaltungsprüfer,
- d) Der Fachausschuss mit Fachbeiräten,
- e) Der Zertifizierungsausschuss,
- f) Die Mitgliederversammlung.

Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, beratende Beiräte zu berufen, um externen Sachverstand strukturiert nutzen zu können. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Präsidium ausgewählt, sie müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein, Die

Beiräte geben sich selbst eine Beiratsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

Die Organe des Vereins kommunizieren vorzugsweise in der Englischen Sprache.

§ 9 Das Präsidium und der gesetzliche Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Das Präsidium besteht aus sieben gewählten Mitgliedern, dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.
- (2) Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus.
 1. dem Präsident,
 2. zwei Vizepräsidenten,
 3. dem Geschäftsführer und
 4. dem stellvertretenden Geschäftsführer (Geschäftsführung).
- (3) Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten vertreten den Verein gemeinsam. Der Geschäftsführer und der stellvertretende Geschäftsführer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Geschäftsführer nur einzelvertretungsberechtigt ist, wenn der Geschäftsführer verhindert ist.
- (4) Das Präsidium wählt aus dem nach §9 (1) gewählten Präsidium den Präsidenten und die Vizepräsidenten.
- (5) Die Präsidiumsmitglieder sollen möglichst die in der Mitgliedschaft vertretenen Berufs- und Interessengruppen der Labortechnologiebranche angemessen repräsentieren.
- (6) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins oder deren Organe und Vertreter. Die Amtszeit der gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Sie ist ehrenamtlich. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich für drei weitere Amtsperioden. Endet die Mitgliedschaft im Verein vor Ablauf der Amtszeit, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

- (7) Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Präsidiumsmitglieder gewählt werden und das Amt übernommen haben. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer bilden die verbleibenden Mitglieder das Präsidium, bis für den Rest der Amtsdauer in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattgefunden hat. Beim Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten wählt das Präsidium bis zur Ersatzwahl einen Präsidenten oder Vizepräsidenten.
- (8) Die Mitgliedschaft der Geschäftsführung im Präsidium und im gesetzlichen Vorstand nach § 26 BGB begründet sich durch Berufung durch das Präsidium und erlischt mit der Abberufung durch das Präsidium. Die Beendigung der Mitgliedschaft der Geschäftsführung im gesetzlichen Vorstand nach §26 BGB kann nach der Abberufung durch das Präsidium mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, unabhängig von einer arbeitsvertraglichen Kündigungszeit.
- (8) Das Präsidium ist über die in der übrigen Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Repräsentation des Vereins,
 - b) Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
 - c) Koordination und Integration der unterschiedlichen Fachthemen sowie eventuelle Bestimmung der Grundlinien der Weiterentwicklung, Einführung, Organisation und Durchführung eines Zertifizierungssystems mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewiesen und zertifiziert wird,
 - d) Berufung des Vorsitzes in den Fach- und Zertifizierungsausschüssen,

- e) Berufung und Abberufung von Mitgliedern in den Fach- und Zertifizierungsausschüssen,
- f) Schaffung von Beiräten, Bestellung deren Mitglieder und Genehmigung von Beitragsordnungen,
- g) Berufung eines Schiedsgerichts für Streitfragen zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern mit Nichtmitgliedern
- h) Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung,
- i) Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte,
- a) Entscheidungen über Streitfälle im Zusammenhang mit Zertifizierungen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus dem Geschäftsführer und seinem Stellvertreter.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit berufen und kann von diesem entsprechend den arbeitsvertraglichen Vereinbarungen mit der Geschäftsführung und arbeitsrechtlichen Regeln jederzeit durch Mehrheitsbeschluss des Präsidiums abberufen werden. Bei der Berufung und Abberufung der Geschäftsführung ist diese hinsichtlich der Berufung oder Abberufung der eigenen Person nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Betreiben einer Geschäftsstelle,
 - b) Kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung. Aufstellung eines Haushaltsplans

- und Kassenberichtes,
 - c) Büroorganisatorische Unterstützung des Präsidiums und der Ausschüsse,
 - d) Organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - e) Redaktionelle Verantwortung zur Herausgabe von Publikationen oder eines Mitgliedermagazins,
 - f) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Präsidiums,
 - g) Vertretung und Umsetzung des Vereins und Vereinszwecks in allen nationalen und internationalen einschlägigen Gremien,
 - h) Organisation und Durchführung von Marketingmaßnahmen, Kongressen, Weiterbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
 - i) Gegebenenfalls Steuerung der Entwicklung eines Zertifizierungssystems im Sinne des Vereinszwecks,
 - j) Werbung von Mitgliedern im In- und Ausland,
 - k) Die Geschäftsführung sorgt für die Protokollierung von Sitzungen und Beschlüssen aller Organe des Vereins und sammelt die Protokolle sachgemäß. Sollte die Geschäftsführung nicht an Sitzungen teilnehmen, benennt sie einen Protokollführer.
 - l) Weitere Aufgaben regelt der Geschäftsführungsvertrag.
- (4) Die Geschäftsführung kann hauptamtlich tätig werden. Jedes hauptamtliche Mitglied der Geschäftsführung hat Anspruch auf den Abschluss eines Arbeitsvertrages und ist leistungsgerecht und der Aufgabe angemessen zu entlohnen. Der Verein wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch das Präsidium vertreten. Eine Neben- oder Honorartätigkeit eines hauptamtlichen Geschäftsführungsmitgliedes ist nur

mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter anzustellen.

- (5) Die Geschäftsführung tritt auf Einladung des Geschäftsführers zusammen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Mitglied der Geschäftsführung es verlangt. Beschlüsse können nur unter Zustimmung des Geschäftsführers gefasst werden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Präsidiums stimmberechtigt teil, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.

§ 11 Buchprüfer

- (1) Der Verein hat zwei Buchprüfer, die nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt die Buchprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie ist ehrenamtlich.
- (3) Die Buchprüfer prüfen die Buchführung des Vereins zeitnah vor der jährlichen Mitgliederversammlung und legen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor.
- (4) Die Buchprüfer haben jederzeit Zugang zu den Büchern und der Kasse des Vereins.

§ 12 Technischer Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss besteht aus den Chairmen der Arbeitsgruppen und einem Vorsitzenden, sowie mindestens einem Mitglied der Geschäftsführung. Vorsitzender des Fachausschusses muss kein Mitglied des Präsidiums sein.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder bzw. Gruppenmitglieder des Vereins können in den Ausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder entspricht ihrem Vorsitz in den Arbeitsgruppen. Sie ist ehrenamtlich.
- (3) Der Fachausschuss ist zuständig für die Weiterentwicklung der Vereinszwecke

und deren Verbreitung.

- (4) Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Fachausschuss einzelne Fachbeiräte zu den Fachthemen bilden. Ein Ausschussmitglied stellt den Vorsitz des zuständigen Fachbeirates. Die Beiratsmitglieder werden vom Fachausschuss in die Beiräte ehrenamtlich berufen. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglied sein.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Der Präsident bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Er lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei der Vereinsführung beantragen. Die Versammlung muss spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrages stattfinden. Die Einberufungsfrist beträgt – soweit dies die Umstände zulassen oder die Satzung etwas anderes bestimmt – lediglich zwei Wochen.
- (4) Jedes Vereinsmitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge, die der Präsident ablehnt, sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder damit

einverstanden sind.

- (5) Die Versammlung wird vom Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Stellvertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgend Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
 - b) Wahl des Vorsitzenden des Fachausschusses auf Vorschlag des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig,
 - c) Wahl der Buchprüfer auf die Dauer von zwei Jahren, Wiederwahl ist zulässig.
 - d) Abberufung des Präsidiums oder des Fachausschusses.
 - e) Beschlussfassung über den von der Geschäftsführung aufgestellten Haushaltsplan.
 - f) Entgegennahme des Kassenberichts der Geschäftsführung, des Prüfberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen.
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - h) Beschlussfassung über die Anträge.
 - i) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.
 - j) Entscheidung nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch Vertreter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei stimmberechtigte Mitglieder ausüben. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen.

- (8) Fördernde Mitglieder, sowie Gruppen- und Teilm Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein Stichentscheid durchzuführen.
- (10) Für die Wahl des Präsidiums kann der Versammlungsleiter eine Listenwahl bestimmen, um eine ausgewogene Zusammensetzung des Präsidiums nach §9 Abs.2 der Satzung zu gewährleisten.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der sich für Streitfälle ein Schiedsgericht bestehend aus zwei weiteren Schiedsrichtern aus den Mitgliedern des Vereins zusammenstellt.
 - (2) Jedes Mitglied hat das Recht in Streitfällen mit Mitgliedern des Vereins, das Schiedsgericht anzurufen.
 - (3) Über die Annahme des Schiedsgerichtsverfahrens entscheidet der Vorsitzende.
- Entscheidungen des Schiedsgerichts sind juristisch nicht bindend.

IV. Satzungsänderungen und Auflösung

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagesordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Beschluss einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählte Personen berufen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Aufgabe des Bekenntnisses des Vereins nach §3 zur Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird zu, mit der Maßgabe es für wissenschaftliche Zwecke oder Zwecke der Bildung zu verwenden.

Frankfurt, den 15. Juni 2015